



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Juli 2022  
(OR. en)

11511/22

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2022/0218 (NLE)

---

UD 153  
COEST 590

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC und in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Einladungen an die Ukraine, diesen Übereinkommen beizutreten, zu vertreten ist

---

**BESCHLUSS (EU) 2022/... DES RATES**

**vom ...**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union  
in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987  
zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr  
eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC und  
in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987  
über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC  
in Bezug auf Einladungen an die Ukraine, diesen Übereinkommen beizutreten,  
zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,  
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr<sup>1</sup> und das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren<sup>2</sup> zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im Folgenden „Übereinkommen“) wurden mit dem Beschluss 87/267/EWG des Rates<sup>3</sup> und dem Beschluss 87/415/EWG des Rates<sup>4</sup> geschlossen und traten am 1. Januar 1988 in Kraft.
- (2) Die Ukraine hat den Wunsch geäußert, den Übereinkommen beizutreten, sobald sie die Bedingungen für einen Beitritt erfüllt hat.
- (3) Gemäß Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr kann der durch dieses Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss EU-CTC durch Beschluss Einladungen an Drittländer, diesem Übereinkommen beizutreten, annehmen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 134 vom 22.5.1987, S. 2.

<sup>2</sup> ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

<sup>3</sup> Beschluss 87/267/EWG des Rates vom 28. April 1987 zum Abschluss eines Übereinkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (ABl. L 134 vom 22.5.1987, S. 1).

<sup>4</sup> Beschluss 87/415/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 1).

- (4) Gemäß Artikel 15 Absatz 3 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren kann der durch dieses Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss EU-CTC durch Beschluss Einladungen an Drittländer, diesem Übereinkommen beizutreten, annehmen.
- (5) Es ist angezeigt, den im Namen der Union in den durch die Übereinkommen eingesetzten Gemischten Ausschüssen im Hinblick auf die Einladungen an die Ukraine, den Übereinkommen beizutreten, zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da diese Beschlüsse für die Union verbindlich sein werden.
- (6) Die Übereinkommen sind Teil des EU-Besitzstands und der Strategie der Heranführung der Ukraine an die Europäische Union. Diese Übereinkommen werden effiziente Grenzformalitäten zwischen der Ukraine und den Vertragsparteien der Übereinkommen gewährleisten.
- (7) Die Einladungen stehen in Einklang mit der Stellungnahme der Kommission zum Antrag der Ukraine auf Mitgliedschaft in der Union und mit der Billigung dieser Stellungnahme durch den Europäischen Rat vom 23. Juni 2022, durch die der Ukraine der Status eines Bewerberlands zuerkannt wurde.

- (8) Der Standpunkt der Union in den durch die Übereinkommen eingesetzten Gemischten Ausschüssen im Hinblick auf die Einladungen an die Ukraine, diesen Übereinkommen beizutreten, sollte daher befürwortend sein und sich auf die beigefügten Entwürfe der Beschlüsse stützen.
- (9) Die Übereinkommen sehen vor, dass ein Drittland, das eingeladen wird, Vertragspartei zu werden, durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde Vertragspartei wird und der Beitritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde wirksam wird.
- (10) Um einen baldigen Beitritt der Ukraine zu ermöglichen, muss dieser Beschluss unverzüglich erlassen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC auf seiner nächsten Sitzung oder im nächsten schriftlichen Verfahren dieses Gemischten Ausschusses in Bezug auf eine Einladung an die Ukraine, diesem Übereinkommen beizutreten, zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses dieses Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

### *Artikel 2*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC auf seiner nächsten Sitzung oder im nächsten schriftlichen Verfahren dieses Gemischten Ausschusses in Bezug auf eine Einladung an die Ukraine, diesem Übereinkommen beizutreten, zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses dieses Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

*Artikel 3*

Die in den Artikeln 1 und 2 genannten Beschlüsse der Gemischten Ausschüsse werden nach ihrem Erlass im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---